

Wallisellen, 30. Juni 2015

Kundeninformation 2/15

Liebe Kundinnen und Kunden

Und wieder konnten Sie während einem halben Jahr nicht von den günstigeren Messkosten von Swiss Metering für Ihre Lastgangmessung profitieren, weil die zuständigen Netzbetreiber Ihren Wechsel zu einem dritten Messdienstleister ablehnen.

In den letzten Monaten konnten wir mit vielen Neukunden, die von unserem attraktiven Angebot profitieren wollen, Verträge abschliessen. Leider wurden auch die neuen Gesuche für den Messdienstleisterwechsel von den zuständigen Netzbetreibern rundweg abgelehnt.

Nach der **Aufhebung der Euro-Untergrenze** durch die Nationalbank haben wir mit verschiedenen politischen Parteien und Wirtschaftsverbänden Kontakt aufgenommen. Sie waren es schliesslich, die für Schweizer KMU rasche Erleichterungen forderten. So auch die **Economiesuisse**, die 40 Massnahmen gegen die Frankenstärke vorschlägt.¹ Wir haben die Entmonopolisierung des Strom-Messwesens als eine weitere Massnahme vorgeschlagen und sind damit auf Interesse gestossen, so auch beim **Schweizerischen Gewerbeverband**.

Bei unserer Kontaktaufnahme zu **Avenir Suisse** hat sich gezeigt, dass Wettbewerb im Messwesen bereits eine alte Forderung des Schweizer Think Tanks ist.²

Gefreut hat uns die klare Haltung der **SVP** zum Wettbewerb im Messwesen in ihrer Stellungnahme zur Strategie Stromnetze des Bundes.³ Zudem steht unsere Forderung auch in völliger Übereinstimmung mit dem Ruf der **FDP.Die Liberalen** nach mehr Wettbewerb, Investitionen und innovativen Unternehmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Wohlstand.⁴

Nun hat sich auch die **Eidg Elektrizitätskommission ElCom** in ihrem Tätigkeitsbericht 2014 zu den von uns angestossenen Beschwerdeverfahren geäussert.⁵ Offenbar stellt sich für die ElCom nicht die Frage, ob im Messwesen Wettbewerb herrscht oder nicht, sondern lediglich, ob die vom Fachsekretariat der ElCom seit Jahren vertretene Meinung gilt, dass Netzbetreiber einen dritten Messdienstleisterwechsel nur ablehnen können, wenn dadurch der sichere Netzbetrieb gefährdet wäre. Nachfolgend ein Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der ElCom:

¹ Economiesuisse: Mit vielen kleinen Massnahmen gegen die Frankenstärke. Dossierpolitik Nr. 6. 27.5.2015.

² Urs Meister et al./Avenir Suisse: Mehr Markt für den service public, Verlag NZZ, 2012, S. 140ff.

³ Vgl. Schweizerische Volkspartei (SVP): Vernehmlassung zur Strategie Stromnetze. 13.3.2015.

⁴ FDP.Die Liberal: Wahlinserat in NZZ am Sonntag, 28.6.2015.

⁵ Vgl. ElCom: Tätigkeitsbericht 2014, S. 31.

„Nachdem einige Netzbetreiber an Messkosten von über 600 Franken für eine Lastgangmessung festhalten, versuchen die Betroffenen vermehrt, die Messdienstleistung bei Dritten zu beziehen, welche dieselben Leistungen günstiger anbieten. Einige Netzbetreiber weigern sich bisher jedoch, von Endverbrauchern und Produzenten gewählte Messdienstleister zuzulassen. Die ElCom eröffnete daher gegen drei Netzbetreiber je ein Verfahren. [...] Aus der StromVV geht hervor, dass die Netzbetreiber verpflichtet sind, Dritte, welche Messdienstleistungen anbieten, als Akteure zu akzeptieren haben. Im Rahmen des Pilotverfahrens stellt sich insbesondere die Frage, ob die Netzbetreiber ihre Zustimmung nur dann verweigern dürfen, wenn der sichere Netzbetrieb gefährdet ist, weil Dritte die Messdienstleistungen erbringen.“⁶

Unsere Erfahrung zeigt, dass viele Netzbetreiber die geltenden Rechtsgrundlagen heute so auslegen, dass sie ein geschütztes Mess-Monopol haben, nur sie dritte Messdienstleister beauftragen können und deshalb einen Messdienstleisterwechsel ohne stichhaltige Gründe ablehnen dürfen. Mit dem klärenden Entscheid der ElCom darf noch 2015 gerechnet werden.

Neben den Beschwerden bei der ElCom wurde auch der politische Weg beschritten. Das Bundesamt für Energie ist mittlerweile daran, die Grundlagen für einen Metering-Markt in der Stromgesetzgebung zu erarbeiten. Leider dauert auch dieser Weg gut drei Jahre - drei weitere Jahre hohe Messkosten für KMU und Energieerzeuger.

Betrachtet man die rd. 60'000 Lastgangmessungen in der Schweiz, so beträgt das jährliche Einsparpotenzial derzeit ca. 18 – 20 Mio. CHF.⁷ Mit Blick auf die **Smart Meter-Strategie des Bundes**, mit der bis 2025 80% der Zählpunkte durch intelligente Zähler (Smart Meters) ersetzt werden sollen, kommt dem Wettbewerb im Messwesen aber eine viele grössere Bedeutung zu.⁸ Warum soll das damit verbundene Investitionsvolumen (rd. 1.5 Mrd. CHF) und Dienstleistungsvolumen allein von den Netzbetreibern verwaltet oder nur von deren Installationsabteilungen ausgeführt werden können?

Wir sind der Auffassung, dass innovative und günstige Lösungen im Messwesen nur mit Wettbewerb möglich werden. Zudem gibt gerade die Frankenstärke Anlass, das vorhandene Kostenpotenzial rasch zu realisieren. Wir meinen, dass der **Bundesrat** mit einer einfachen **Präzisierung von Art. 8 StromVV** innert weniger Monate für alle Marktteilnehmer Klarheit schaffen und den von ihm bereits 2008 initiierten Metering-Markt vorantreiben kann – er müsste nur wollen. Damit könnte der Weg mehrjähriger Gesetzgebungs- oder Gerichtsverfahren im Interesse der Schweizer Volkswirtschaft und auch als Beitrag zur Energiewende deutlich verkürzt werden. Einen Textvorschlag dazu präsentieren wir im Anhang zu dieser Kundeninformation.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und freuen uns, bald über den Entscheid der ElCom berichten zu können.

Freundliche Grüsse

Swiss Metering AG

Dr. Valentin Gerig, Geschäftsführer

⁶ ElCom, Tätigkeitsbericht 2014, S. 31

⁷ 60'000 Zähler x 300 - 400 CHF Einsparpotenzial im Vergleich zu unserem Angebot = ca. 18 – 20 Mio. CHF

⁸ BFE, Grundlagen der Ausgestaltung einer Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher in der Schweiz. Technische Mindestanforderungen und Einführungsmodalitäten. 17. November 2014, S. 31/39.

Textvorschlag für Revision Art. 8 StromVV (Metering-Markt)

neu

Art. 8 StromVV

¹ Die Netzbetreiber sind für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich.

² Sie legen dazu transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien fest, insbesondere zu den Pflichten der Beteiligten, zum zeitlichen Ablauf und zur Form der zu übermittelnden Daten.

Die Durchführung von Messungen und/oder der Messstellenbetrieb durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister erfolgt aufgrund eines Vertrages (Messvertrag, Messstellenvertrag) zwischen dem Netzbetreiber und dem Messdienstleister. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, mit einem vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister solche Verträge abzuschliessen.

Endet der Messbetrieb und/oder fällt der Messstellenbetrieb des Messdienstleisters aus oder nimmt dieser seine vertraglichen Pflichten nicht wahr, ohne dass der Anschlussnutzer einen anderen Messdienstleister bezeichnet, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die Aufgabe des Messstellenbetriebs und/oder der Messung zu übernehmen.

Messdienstleister sind verpflichtet, die durch sie ausgelesenen Daten zu plausibilisieren, aufzubereiten und dem verantwortlichen Netzbetreiber so zu übermitteln, dass dieser seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, diskriminierungsfreie Messkosten zu publizieren und beim Übergang des Messstellenbetriebs an einen anderen Messdienstleister, die Messeinrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt an diesen zu übertragen respektive zurückzunehmen.

³ unverändert

...